

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Band: 89 (1992)

Heft: 2

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seele, Soma: Körper) bezeichnete Niederhauser als Lehre von den körperlich-seelischen Zusammenhängen. Viele Menschen fragten sich zwar, was die Seele denn im Alltag überhaupt zu suchen habe und seien sich des Zusammenhangs von körperlichen und seelischen Vorgängen oftmals viel zuwenig bewusst. Dass sich jedoch beispielsweise die Angst unmittelbar auf den Körper überträgt, indem die Schweissdrüsen zu funktionieren beginnen, dass sich die Freude durch Herzklopfen oder durch die sofortige Funktion der Tränendrüsen ausdrückt, sind laut Niederhauser deutliche Zeichen, wie eng bei jedem Menschen körperliche und seelische Vorgänge zusammenhängen. Aber auch das Umgekehrte ist der Fall, und eine körperliche Krankheit überträgt sich auf den psychischen Bereich. So löst der Herzinfarkt erfahrungsgemäss starke seelische Mit-Reaktionen aus. Niederhauser ermahnte, dass es von jedem Menschen zu akzeptieren gilt, dass der seelische und der körperliche Bereich eng zusammenhängen, und auch verstanden wird, dass jeder Mensch so gebaut ist, dass eine intensive Wechselwirkung zwischen diesen beiden Bereichen stattfindet. W.L.

ENTSCHEIDE

Vormundschaftsaufhebung bedarf der Anhörung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein Entmündigter ist, wenn ein Verfahren zur Aufhebung seiner Vormundschaft stattfindet, in diesem anzuhören. Dies ist der Wille des Bundesgerichtes.

Dass der Entmündigte auch bei der Aufhebung der Vormundschaft angehört werden müsse, schreibt das Zivilgesetzbuch (ZGB) nicht ausdrücklich vor. Dies steht im Gegensatz zu der in Artikel 374 für das Entmündigungsverfahren bei Verschwendung, Trunksucht, lasterhaftem Lebenswandel oder ungeeigneter Vermögensverwaltung vorgeschriebenen Anhörung (Absatz 1 des Artikels) und der aus Absatz 2 dieser Vorschrift hervorgehenden Notwendigkeit der Anhörung bei Bevormundung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, sofern sie nicht aus medizinischen Gründen entfallen muss.

Art. 434 Abs. 1 ZGB überlässt allerdings die Ordnung des Verfahrens zur Aufhebung einer Vormundschaft grundsätzlich den Kantonen. Für die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes wäre es indessen unverständlich, wenn das Bundesgericht für das Aufhebungsverfahren geringere Gewähr böte als für das Entmündigungsverfahren, obgleich es im wesentlichen um denselben Sachverhalt geht. Ob jemandem die Handlungsfähigkeit entzogen oder ob einer Person deren Wiederherstellung verweigert wird, läuft hinsichtlich des Gehörsanspruchs auf dasselbe hinaus. Beide Male dient die Anhörung nicht nur der Wahrung der Verteidigungsrechte des Betroffenen. Es handelt sich auch um ein Mittel zu der von Amtes wegen vorzunehmenden Tatbestandserforschung.

Die Anhörung des Entmündigten erscheint deshalb beim Bundesgericht auch im Verfahren der Aufhebung der Vormundschaft von Bundesrechts wegen geboten.

Dies erscheint als bundesrechtliche Verfahrensvorschrift, die das Bundesrecht von Amtes wegen prüfen wird, unabhängig davon, ob im kantonalen Verfahren eine diesbezügliche Rüge erhoben worden ist. (Urteil 50.101/1991 vom 12. September 1991)

R. B.

NEUE FACHLITERATUR

Giorgio von Arb, Alois Bischof: heim! – Streifzüge durch die Heimlandschaft. Ideen und Koordination: Ueli Gschwind, Regula Bohny, Gerti Böröczk. Offizin Verlag Zürich, Zürich.

Ein Herausgeber-, Autoren- und Fotografenteam unternimmt in diesem reich bebilderten, verschiedene Themen umfassenden Werk den wohl gelungenen Versuch, dem Leser einen äusserst instruktiven, wirklichkeitsnahen Einblick in die Welt der Jugendheime und damit der zeitgerechten Jugendfürsorge zu geben. Die Heime, die in der Öffentlichkeit oft mit Vorurteilen belastet sind. Im Vorwort von Ueli Gschwind wird die Zielsetzung der Herausgeber und Autoren u.a. sehr treffend umschrieben: «Dieses Buch soll Einblicke geben in die gelebte Wirklichkeit Heim. Es soll nicht werten, auch nicht verteufeln, nicht beschönigen, es soll einfach zeigen, wie Kinder und Jugendliche, ihre Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und ihre Erzieher, ihre Kameradinnen und Kameraden leben, woher sie kommen, wie sie sich fühlen, was sie hoffen und wünschen, hassen und fürchten...

Wenn der Leser und Betrachter das Buch beiseite legt und erfahren hat, dass sich in diesen Häusern ein Stück auch seiner Wirklichkeit abspielt, mit der sich auseinandersetzen lohnend sein könnte, dann hat sich die Mühe bezahlt gemacht.»

Dem Buch ist zu wünschen, dass es nicht nur in Fachkreisen, sondern weit darüber hinaus Beachtung und Anerkennung findet.

p. sch.

Familien in der Schweiz. Ein Handbuch, für dessen Herausgabe Thomas Fleiner-Gerster, Pierre Gillan und Kurt Lüscher zeichnen. Universitätsverlag Freiburg.

Das Buch über «Familien in der Schweiz» soll im Sinne eines Handbuches den derzeitigen Stand der Erkenntnisse informieren und die sozialen Probleme aufzeigen, mit denen die Familie heute konfrontiert ist: teurer wohnen, alt werden, arm sein, sich vom Ehepartner scheiden, als Ausländer diskriminiert werden, als Behinderter in der Familie aufwachsen oder als Kind vernachlässigt werden. Soll die Familie in ihrer traditionellen Form als Kleinfamilie oder gar als Grossfamilie beibehalten werden? Soll von einer Rollenverteilung überhaupt gesprochen werden? Sollen auch alternative Lebens- und Gestaltungsformen der Familie als Familienformen anerkannt werden?

Das dreisprachige Handbuch gehört in jede Fachbibliothek aller, die in der Sozialhilfe tätig sind. Es handelt sich um einen wertvollen «Berater» in der täglichen Arbeit.

p. sch.